



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.07.2021

### Juristische Verfahren aufgrund der Coronamaßnahmen III

Nach mehr als einem halben Jahr sollte die Übersicht zu den juristischen Verfahren aufgrund der Coronamaßnahmen, die bereits in der Drs. 18/9346 und 18/14151 vorläufig erstellt worden ist, aktualisiert werden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche juristischen Verfahren (Klagen, Anträge auf einstweilige Anordnungen usw.) sind bisher nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die Maßnahmen der Staatsregierung aufgrund der Coronapandemie eingeleitet worden (sowohl abgeschlossene als auch noch laufende Verfahren, inklusive der bereits in den ersten beiden Anfragen aufgeführten Verfahren)? ..... 1
- 1.2 Wie ist der derzeitige Stand dieser Verfahren? ..... 1
  
- 2.1 Welche juristischen Argumente wurden hierbei von den jeweiligen Klägerinnen bzw. Klägern/Antragstellerinnen bzw. Antragstellern vorgebracht? ..... 2
- 2.2 Wie bewertet die Staatsregierung diese Argumente? ..... 3
- 2.3 Inwiefern hat die Staatsregierung auf diese Argumente bzw. die Entscheidungen der Gerichte reagiert oder wird noch reagieren? ..... 3

## Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 13.08.2021

- 1.1 **Welche juristischen Verfahren (Klagen, Anträge auf einstweilige Anordnungen usw.) sind bisher nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die Maßnahmen der Staatsregierung aufgrund der Coronapandemie eingeleitet worden (sowohl abgeschlossene als auch noch laufende Verfahren, inklusive der bereits in den ersten beiden Anfragen aufgeführten Verfahren)?**
- 1.2 **Wie ist der derzeitige Stand dieser Verfahren?**

Bis 22.07.2021 waren nach Kenntnis des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) insgesamt – einschließlich der bereits in den Schriftlichen Anfragen „Juristische Verfahren aufgrund der Coronamaßnahmen“, Drs. 18/9346, sowie „Juristische Verfahren aufgrund der Coronamaßnahmen II“, Drs. 18/14151, aufgeführten Verfahren – 1 381 gerichtliche Verfahren eingeleitet worden, die sich (auch) gegen die Maßnahmen der Staatsregierung richteten bzw. richten. Dabei handelt es sich um 25 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, 367 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (240 Eilverfahren und 127 Klageverfahren), 958 Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 53 Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof (23 Eilanträge, 28 Popularklagen und zwei Organstreitverfahren) und um jeweils ein Verfahren vor Gerichten der Zivil- und der Sozialgerichtsbarkeit.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Pressemitteilung vom 18.01.2021 zu seiner Tätigkeit im Jahr 2020 insgesamt 104 Verfahren auswies, die im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung erlassene Vorschriften betreffen. Hintergrund dieser Abweichung in der zahlenmäßigen Erfassung ist, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof aus Gründen der Verfahrenseffizienz Pilotverfahren auswählt, die besonders umfangreiche Angriffe auf Infektionsschutzmaßnahmen abdecken. Die Staatsregierung wird sodann nur hinsichtlich der Pilotverfahren zur Stellungnahme aufgefordert, weil diese regelmäßig die maßgeblichen rechtlichen Aspekte in den anderen Verfahren mitabdecken. Dementsprechend hat die Staatsregierung von weniger Verfahren konkrete Kenntnis, als tatsächlich am Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig sind. Dies gilt auch für das laufende Jahr 2021.

Von den nach Kenntnisstand der Staatsregierung anhängigen 23 Eilanträgen beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof wurden 17 abgelehnt, einem Antrag wurde teilweise stattgegeben, zwei Anträge wurden zurückgenommen, in drei Verfahren trat auf sonstige Weise Erledigung ein und fünf Verfahren sind noch offen. Die zahlenmäßige Abweichung zwischen den insgesamt 23 eingeleiteten Eilanträgen und den 28 genannten Verfahrensständen erklärt sich daraus, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof teilweise unter einem Aktenzeichen mehrere Eilentscheidungen getroffen hat.

Die 958 Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof teilen sich auf in 302 Normenkontrollanträge in der Hauptsache, 604 Eilanträge gemäß § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 21 sonstige Anträge (darunter 16 isolierte Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe), sieben Beschwerden als Vertreter des öffentlichen Interesses beziehungsweise Vertreter des Freistaates Bayern in Verfahren, in denen der Freistaat erstinstanzlich nicht durch das StMGP vertreten wurde, sowie 24 Rechtsmittelverfahren gegen erstinstanzliche Entscheidungen in Verfahren, in denen das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als Vertreter des Freistaates auftrat. In fünf der letztgenannten 24 Fälle wurde das Rechtsmittel durch den Freistaat eingelegt, in den restlichen 19 Fällen durch die Gegenseite.

Von den Hauptsacheverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurden zum maßgeblichen Zeitpunkt acht Normenkontrollanträge abgelehnt. 88 Verfahren wurden nach Rücknahme oder aufgrund von Erledigterklärungen eingestellt. Offen waren noch 206 Verfahren.

Von den Eilanträgen wurden 405 abgelehnt und 180 infolge beiderseitiger Erledigungserklärung oder Rücknahme eingestellt. Eine mindestens teilweise Stattgabe erfolgte in zwölf Fällen, offen waren zum maßgeblichen Zeitpunkt sieben Verfahren. Von den sonstigen Anträgen wurden elf abgelehnt. Ein Verfahren wurde infolge Erledigung, vier Verfahren infolge Rücknahme eingestellt. Fünf der Anträge waren zum maßgeblichen Zeitpunkt noch offen.

Drei Rechtsmittelverfahren, die der Freistaat im Hinblick auf erstinstanzliche Verfahren betrieb, in denen er vom StMGP vertreten wurde, wurden nach Erledigung eingestellt. Eine Beschwerde wurde zurückgewiesen, ein weiteres Beschwerdeverfahren war noch offen. 14 der 19 Rechtsmittel der Gegenseite in dieser Konstellation wurden abgelehnt und drei auf andere Weise erledigt. Zwei der Rechtsmittelverfahren waren zum maßgeblichen Zeitpunkt noch offen.

Von den genannten sieben antragsgegnerseitigen Beschwerdeverfahren, hinsichtlich derer der Freistaat erstinstanzlich nicht durch das StMGP vertreten wurde, waren drei Beschwerden der Landesadvokatur erfolgreich, eine Beschwerde wurde zurückgenommen und drei Beschwerden zurückgewiesen.

Von den 367 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wurden 102 durch Ablehnung bzw. Abweisung und 210 anderweitig (insbesondere durch Rücknahmen, Erledigungserklärungen, Verweisungen) erledigt. In 11 Fällen haben die Verwaltungsgerichte mindestens teilweise gegen den Freistaat Bayern entschieden, 44 Fälle waren noch offen.

Alle 25 Anträge zum Bundesverfassungsgericht waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Schriftlichen Anfrage bereits von diesem abgelehnt worden.

Beide Verfahren vor Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten wurden durch Verweisung erledigt.

## **2.1 Welche juristischen Argumente wurden hierbei von den jeweiligen Klägerinnen bzw. Klägern/Antragstellerinnen bzw. Antragstellern vorgebracht?**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Varianz und der Vielzahl der vorgebrachten Argumente nicht jedes einzelne dargestellt werden kann. Es kann nur ein

Überblick über die relativ häufigsten und wichtigsten Argumente gegeben werden. Im Wesentlichen sind hier folgende Gesichtspunkte zu nennen:

- a) Die Begründungspflicht nach § 28a Abs. 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sei nicht erfüllt.
- b) Die Maßnahmen schränkten Grundrechte in unverhältnismäßiger Weise ein und verstießen daher gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- c) Verstöße gegen den Gleichheitssatz, weil vermeintlich vergleichbare Sachverhalte in unterschiedlicher Weise geregelt würden.

## **2.2 Wie bewertet die Staatsregierung diese Argumente?**

- a) Der formellen Begründungspflicht des § 28a Abs. 5 IfSG wird mit den jeweils im BayMBI. veröffentlichten Verordnungsbegründungen Genüge getan (vgl. zuletzt BayVGh, Beschluss v. 04.08.2021 – 25 NE 21.1958). Nach der Gesetzesbegründung zu § 28a Abs. 5 IfSG dient die Begründungspflicht dazu, die wesentlichen Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen transparent zu machen; sie soll dadurch insbesondere der Verfahrensrationalität wie auch der Legitimationssicherung dienen und als prozedurale Anforderung den Grundrechtsschutz gewährleisten. Innerhalb der Begründung ist danach zu erläutern, in welcher Weise die Schutzmaßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzepts der Infektionsbekämpfung dienen. Eine empirische und umfassende Begründung wird dagegen nicht geschuldet (BT-Drs. 19/24334, S. 81). Diesen Anforderungen genügen die Begründungen zur Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), indem sie unter ausführlicher Darlegung der jeweils aktuellen infektiologischen Verhältnisse die Gebotenheit der in Rede stehender Maßnahmen aufzeigen.
- b) Zu allgemeinen Aspekten dieses Arguments wird auf die Beantwortung von Frage 2.2 a. der Schriftlichen Anfrage „Juristische Verfahren aufgrund der Coronamaßnahmen“ vom 12.06.2020 (Drs. 18/9346) und von Frage 2.2 c. der Schriftlichen Anfrage „Juristische Verfahren aufgrund der Coronamaßnahmen II“ vom 13.01.2021 (Drs. 18/14151) verwiesen.  
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 22.07.2021, Az. 25 NE 21.1814, erneut festgestellt hat, dass „[d]ie vom Ordnungsgeber getroffene Gefährdungsprognose [...] auch gegenwärtig nicht zu beanstanden“ ist.
- c) Hinsichtlich der Bewertung dieses Arguments wird auf die Beantwortung von Frage 2.2 d. der Schriftlichen Anfrage „Juristische Verfahren aufgrund der Coronamaßnahmen II“ vom 13.01.2021 (Drs. 18/14151) verwiesen.

## **2.3 Inwiefern hat die Staatsregierung auf diese Argumente bzw. die Entscheidungen der Gerichte reagiert oder wird noch reagieren?**

Wie bereits in der Antwort des StMGP auf die Frage 2.3 der Schriftlichen Anfrage „Juristische Verfahren aufgrund der Coronamaßnahmen“ vom 12.06.2020 (Drs. 18/9346) sowie auf die Frage 2.3 der Schriftlichen Anfrage „Juristische Verfahren aufgrund der Coronamaßnahmen II“ vom 13.01.2021 (Drs. 18/14151) und in der Antwort zu Frage 1.2 der hiesigen Anfrage dargestellt, ist das Schutzkonzept der Staatsregierung in der großen Mehrzahl aller bislang ergangenen Entscheidungen von den Gerichten gebilligt worden. Bei den wenigen Einzelfallentscheidungen, die im Ergebnis zum Teil gegen den Freistaat Bayern ergangen sind, hat die Staatsregierung umgehend reagiert und die beanstandeten Vorschriften geändert bzw. deren Vollzug im Sinne der jeweiligen Entscheidung angepasst.